

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 11. März 2026

Nr. 10

Inhalt	Seite
17.02.2026 - Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden	192
05.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Leonid Bozu, zuletzt ansässig: Am Ried 7, 31157 Sarstedt	210
06.03.2026 - Sitzung Kreistag; Landkreis Hildesheim	211
09.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Khutmat Bimurzaeva, zuletzt ansässig: Hauptstr. 97, 31171 Nordstemmen	216
09.03.2026 - Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Bockenem	217
10.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Mehmet Bora, zuletzt ansässig: Heinrich-Rinne-Str. 37, 31061 Alfeld (Leine)	220

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe
des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gemeindeverbandsvorstand des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden am 17.02.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an Ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 15 a Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 b Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten
- § 15 c Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 15 d Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg
- § 15 e Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg
- § 15 f Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius
- § 15 g Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius
- § 15 h Baumreihengrabstätten Friedhof Meimerhausen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 a Umwandlung in ein pflegefreies Grab
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden in Everode, Freden und Meimerhausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof in Everode umfasst zurzeit das Flurstück 119/1 Flur 6 Gemarkung Everode in Größe von insgesamt 0,2621 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Everode. Der Friedhof in St. Georg Freden umfasst zurzeit die Flurstücke 9/2 und 23/4 Flur 12 Gemarkung Freden in Größe von insgesamt 1,019 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Freden. Der Friedhof in St. Laurentius Freden umfasst zurzeit die Flurstücke 79/7, 122/10 und 122/11 Flur 22 Gemarkung Freden in Größe von insgesamt 1,344 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Freden. Der Friedhof in Meimerhausen umfasst zurzeit das Flurstück 38/3 Gemarkung Meimerhausen in Größe von insgesamt 0,092 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Freden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindeverbandsvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Gemeindeverbandsvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden,

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzende Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und In betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß Ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen,

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung;

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§14) |
| d) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten | (§ 15) |
| e) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15 a) |
| f) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten | (§ 15 b) |
| g) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten | (§ 15 c), |
| h) Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg | (§ 15 d), |
| i) Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg | (§ 15 e), |
| j) Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius | (§ 15 f), |
| k) Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius | (§ 15 g) |
| l) Baumreihengrabstätten Friedhof Meimerhausen | (§ 15 h) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung Ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| a) Für Särge von Kindern: | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m |
| zweistellige Sarggrabstätten: | Länge: 2,10 m Breite: 2,20 m |
| b) Einstellige Urnengrabstätten: | Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m |

zweistellige Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel In der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,

- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach Ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund Ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Ein Anheben oder Versetzen der Grabplatte, sowie ein Freilegen der Grabplatten ist nicht gestattet. Die Umrandung der Grabplatte darf nicht mit Kies oder ähnlichem Streumaterial versehen werden.

(3) Das Legen zusätzlicher Steinplatten zum Abstellen von Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(4) Pflanzschalen dürfen nur auf der Grabplatte abgestellt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten.

§ 15 a Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Ein Anheben oder Versetzen der Grabplatte, sowie ein Freilegen der Grabplatten ist nicht gestattet. Die Umrandung der Grabplatte darf nicht mit Kies oder ähnlichem Streumaterial versehen werden.

(3) Das Legen zusätzlicher Steinplatten zum Abstellen von Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(4) Pflanzschalen dürfen nur auf der Grabplatte abgestellt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegefreie Urnen- Rasenreihengrabstätten.

§ 15 b Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragten Dritten übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen Pflegefreien Rasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Ein Anheben oder Versetzen der Grabplatte, sowie ein Freilegen der Grabplatten ist nicht gestattet.

Bei zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen Pflegefreien Rasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt. Ein Anheben oder Versetzen der Grabplatte ist nicht gestattet.

Die Umrandung der Grabplatte darf nicht mit Kies oder ähnlichem Streumaterial versehen werden.

Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten sowie der verpflichtenden Nachbeschriftung von Daten bei weiteren Bestattungen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.

(3) Das Legen zusätzlicher Steinplatten zum Abstellen von Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(4) Pflanzschalen dürfen nur auf der Grabplatte abgestellt werden.

(5) Zusätzliche Beisetzungen gem. § 11 Absatz 5 sind nicht zulässig.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 15 c Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätte

(1) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragten Dritten übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen Pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Bei zweistelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen Pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt. Ein Anheben oder Versetzen der Grabplatte, sowie ein Freilegen der Grabplatten ist nicht gestattet.

Die Umrandung der Grabplatte darf nicht mit Kies oder ähnlichem Streumaterial versehen werden.

Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten sowie der verpflichtenden Nachbeschriftung von Daten bei weiteren Bestattungen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.

(3) Das Legen zusätzlicher Steinplatten zum Abstellen von Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt

(4) Pflanzschalen dürfen nur auf der Grabplatte abgestellt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 15 d Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg

(1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Georg sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Findling, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen nicht erlaubt. Hierfür wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, die Blumen und Trauergegenstände an einer zentralen Stelle abzulegen. Im Frühjahr werden abgelegte Blumen und Gegenstände aus dem Vorjahr vom Friedhofsträger geräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz der entsorgten Gegenstände besteht nicht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Georg auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

§ 15 e Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg

- (1) Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Georg werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von jeweils einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Findling, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen nicht erlaubt. Hierfür wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, die Blumen und Trauergegenstände an einer zentralen Stelle abzulegen. Im Frühjahr werden abgelegte Blumen und Gegenstände aus dem Vorjahr vom Friedhofsträger geräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz der entsorgten Gegenstände besteht nicht.
- (3) Zusätzliche Beisetzungen gemäß § 11 Absatz 5 sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Georg auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten."

§ 15 f Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius

- (1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffte Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassungen der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig. Im Frühjahr werden abgelegte Blumen und Gegenstände aus dem Vorjahr vom Friedhofsträger geräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz der entsorgten Gegenstände besteht nicht.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius auch die Vorschriften für Reihengrabstätten."

§ 15 g Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius

- (1) Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von jeweils einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffte Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassungen der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig. Im Frühjahr werden abgelegte Blumen und Gegenstände aus dem Vorjahr vom Friedhofsträger geräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz der entsorgten Gegenstände besteht nicht.

- (3) Zusätzliche Beisetzungen gemäß § 11 Absatz 5 sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.“

§ 15 h

Baumreihengrabstätten Friedhof Meimerhausen

- (1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof Meimerhausen sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Namensstein, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind *Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen* nicht erlaubt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof Meimerhausen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16 a Umwandlung in ein pflegefreies Rasengrab

- (1) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person können Grabstätten während der Ruhezeit in ein pflegefreies Rasengrab (§ 15 bis 15 c) umgewandelt werden.

Wird dem Antrag durch den Friedhofsträger stattgegeben, sind auf Veranlassung und auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person der Grabstein und die Einfassung zu entfernen und durch eine im Boden liegenden Steinplatte zu ersetzen. Die entsprechenden Gestaltungsvorschriften sind aus den § 15 - § 15 c zu übernehmen

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühr für die

Standsicherheitsüberprüfung.

- (2) Für die anfallende Rasenpflege durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten, wird für die Restlaufzeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V, Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen eines Jahres nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden, Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz, gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Gabelumfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, elevelnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung In den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend Ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV), Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung In der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des

Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Für die Einebnung wird eine Gebühr nach § 6 III der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Bei einer vom Gemeindeverbandsvorstand genehmigten vorzeitigen Einebnung werden die Grabmale und anderen Anlagen nach der Genehmigung innerhalb von drei Monaten durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI, Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, In dem eine verstorbene Person liegt, die Im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier stehen in Everode und Freden die Friedhofskapellen der Gemeinde Freden zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII, Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von Ihnen oder In Ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

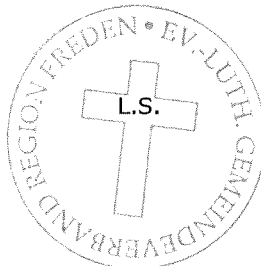
(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtliche Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden in der Fassung vom 15.05.2012 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Freden (Leine), den 17.2.2026

Ev.-luth. Gemeindeverband Region Freden
Der Verbandsvorstand

7. Pinnhoff, P.
Vorsitzende/r

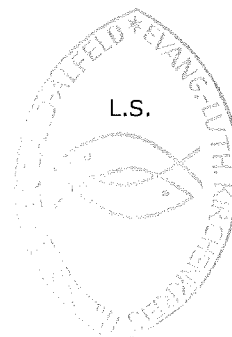


Bud. Hof
Verbandsvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:

[Signature]
Bevollmächtigter



Ordnungsamt
- Gewerbe -
Az.: (204) 32-50-21-2025/42

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und der dazugehörige Kostenbescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Gewerbe –, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 05.03.2026, Aktenzeichen: (204) 32-50-21-2025/42, gerichtet an

Herrn Leonid Bozu

zuletzt wohnhaft gewesen:

31157 Sarstedt, Am Ried 7;

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Zimmer 305, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden können.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 05.03.2026



Korn

Sitzung Kreistag

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.03.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 27.11.2025 und 11.12.2025	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Aktuelle Stunde	
5.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages	
6.	Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses	
7.	Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim	
8.	Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG	
9.	Verdacht des Verstoßes gegen § 40 NKomVG	Antrag ANT/1061/XIX
9.1.	Verdacht des Verstoßes gegen § 40	Antrag ANT/1081/XIX
9.2.	Verdacht des Verstoßes gegen § 40 NKomVG	Antrag ANT/1083/XIX
10.	Konsequenzen aus dem Ausfall von 2 Sitzungen von Fachausschüssen	Antrag ANT/1087/XIX
11.	Umbesetzung der Ausschüsse und Gremien des Kreistages	Beschlussvorlage BV/1099/XIX
12.	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Hildesheim, über die Entlastung des Landrates sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020	Beschlussvorlage BV/1116/XIX
12.1.	Ergebnisse der Beratungen der Haushaltspläne 2022 bis 2026 - Entwicklung der Haushaltssituation ab dem Haushaltsjahr 2022; Vorlage der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre ab 2020	Antrag ANT/1078/XIX

13.	Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 65.928,62 €	Beschlussvorlage BV/1128/XIX
14.	Konsolidierung des Kreishaushaltes	Antrag ANT/1057/XIX
14.1.	Konsolidierung des Kreishaushaltes	Antrag ANT/1088/XIX
15.	Zuwendungen Amt 403 (Soziales und Senior*innen) Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen für die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes und der Arbeiterwohlfahrt	Beschlussvorlage BV/1102/XIX
16.	Aussetzung der Sporthallennutzungsentgelte	Beschlussvorlage BV/1105/XIX
17.	Bericht Poolbildung in der Schulassistenz	Antrag ANT/1048/XIX
18.	Analyse Assistenzleistungen	Antrag ANT/1047/XIX
19.	Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsbericht PIAF vom März 2025	Antrag ANT/1066/XIX
20.	Fortführung und Förderung der kommunalen Ombudsstelle "NO-VA", getragen vom Verein "Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Landkreis Hildesheim"	Antrag ANT/1049/XIX
21.	Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen des Kita-Vertrages - mit Anfrage Nr. 423 / XIX der Fraktion Die Unabhängige und der FDP-Fraktion vom 27.08.2025	Antrag Antrag 919/XIX
22.	Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen die Einführung der Ganztagschule - mit Anfrage Nr. 424/XIX Antrag der Fraktion Die Unabhängige und der FDP-Fraktion vom 27.08.2025	Antrag Antrag 920/XIX
23.	Schülerbeförderung - Nutzung der "ROSA-App" und der "ISERV-App" durch Busunternehmen	Antrag ANT/1070/XIX
24.	Rechtliche Betreuung	Antrag ANT/1074/XIX
25.	Planungen für die Förderschulen	Antrag ANT/1064/XIX
26.	Planungen für die Berufsbildenden Schulen	Antrag ANT/1065/XIX
27.	Prüfauftrag zur Nutzung des ehem. Kaufhof-Gebäude als Berufsschulstandort	Antrag ANT/1084/XIX
28.	Rettungsdienst	
28.1.	Rettungsdienst; 2. Controllingbericht 4. Quartal 2025	Informationsvorlage IV/1114/XIX
28.2.	Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen	Antrag ANT/1075/XIX

- | | | |
|---------|---|-----------------------------------|
| 28.2.1. | Änderungsantrag zu TOP Ö13 bzgl. des Antrags (ANT/1075/XIX) zum Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen | Antrag ANT/1080/XIX |
| 28.2.2. | Änderungsantrag zu TOP Ö13 bzgl. des Antrags (ANT/1075/XIX) und (ANT/1080/XIX) zum Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen | Antrag ANT/1082/XIX |
| 28.2.3. | Änderungsantrag zum Antrag 1082/XIX vom 16.02.2026 der FDP-Fraktion im Kreistag | Antrag ANT/1085/XIX |
| 28.3. | Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes
Bezug:
1. Unsere Anfrage Nr. 468/XIX vom 14.01.2026 und Ihre Antwort vom 20.01.2026
2. Unsere Anfrage Nr. 396/XIX vom 15.07.2025 und Ihre Antwort 11.08.2025
3. E-Mail von Frau Reyer vom 14.01.2026 (im Vorgriff auf das Protokoll) Beantwortung einer Anfrage von Herrn Prior in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2025
4. Unsere Anfrage Nr. 451/XIX vom 14.11.2025 und Ihre Antwort vom 16.12.2025
5. Unsere Anfrage Nr. 443/XIX vom 29.10.2025 und Ihre Antwort vom 17.11.2025
6. Unsere Anfrage Nr. 457/XIX vom 15.12.2025 und Ihre Antwort vom 22.01.2026 | Antrag ANT/1068/XIX |
| 28.4. | Rechtswidrige Planung und Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Hildesheim | Antrag ANT/1053/XIX |
| 28.5. | Unzureichende des Leistungen des Rettungsdienstes | Antrag ANT/1055/XIX |
| 29. | Alarmierung qualifizierter Ersthelfer*innen mit der „Mobile-Retter-App“; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025, Antrag 904/XIX vom 16.08.2025 | Beschlussvorlage Vorlage 1064/XIX |
| 29.1. | Alarmierung qualifizierter Ersthelfer*innen mit der „Mobile-Retter-App“; Anträge 900/XIX, 904/XIX und 1003/XIX
Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 27 der Sitzung des Kreistages am 27.11.2025 | Informationsvorlage IV/1064/XIX-1 |
| 29.2. | Alarmierung qualifizierter Ersthelfer
Antrag der FDP Fraktion und der Fraktion Die Unabhängige vom 13.08.2025 | Antrag Antrag 900/XIX |
| 29.3. | Alarmierung qualifizierter Ersthelfer/innen mit der "Mobile-Retter-App"; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025
Antrag vom 18.08.2025 der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion | Antrag Antrag 904/XIX |
| 30. | Baumfällungen ohne Genehmigung durch die KWG auf dem Grundstück Liegnitzer Str. 2, Borsum, 31177 Harsum | Antrag ANT/1089/XIX |
| 31. | Verpachtung von Dachflächen
Antrag der Fraktionen FDP und Unabhängige vom 03.11.2025 | Antrag Antrag 973/XIX |

- | | | |
|-------|--|-------------------------------------|
| 31.1. | Antrag/Ergänzung zu TOP 16 der Kreistagssitzung am 11.12.2025 zum Antrag 973/XIX "Verpachtung von Dachflächen" der Fraktionen FDP und Die Unabhängige vom 03.11.2025 | Antrag ANT/1079/XIX |
| 32. | Hochwasser- und Bevölkerungsschutz; Einrichtung und Aufstellung eines Fachzuges Hochwasserschutz | Informationsvorlage IV/1110/XIX |
| 33. | K+S Minerals and Agriculture GmbH — Antrag vom 08.09.2025 Einleitung von im Ablaufgraben des ehemaligen Hartsalzwerks Siegfried-Giesen anfallenden, unmineralisiertem Niederschlagswasser in die Innerste | Antrag ANT/1073/XIX |
| 34. | Vorbereitung für den Ausfall von Anlagen der Infrastruktur | Antrag ANT/1054/XIX |
| 35. | Scopingtermin zum Genehmigungsverfahren für den sog. Windpark Harplage am 12.01.2026 | Antrag ANT/1051/XIX |
| 35.1. | Auswertung und Folgen des Scoping-Termins zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage) - mit Anfrage 465/XIX | Antrag ANT/1052/XIX |
| 35.2. | Windpark Harplage — Bodensondierungen sowie Errichtung und Betrieb
Anlage 1: Fragen der Bürgerinitiative Windkraft im Ambergau vom 22.01.2026
Anlage 2: Fragestellungen zur Lärmbelästigung im Raum Bockenem vom 21.01.2026
Anlage 3: Erster Nachtrag zur Vorläufigen Stellungnahme vom 15.01.2026
- mit Anfrage 477/XIX | Antrag ANT/1069/XIX |
| 35.3. | Windpark Harplage mit Anfrage 465/XIX | Antrag ANT/1072/XIX |
| 36. | Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sowie "Fragenkatalog zum Genehmigungsverfahren für den Windpark Rössing/Feststellung der Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheides"
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen
- mit Anfrage 475/XIX | Antrag ANT/1067/XIX |
| 37. | Umsetzung Biotopverbund „Bruchgraben“ und „Innerste“; hier: Flächenerwerb | Beschlussvorlage BV/1125/XIX |
| 38. | Umsetzung Biotopverbund „Rössingbach“; hier: Flächenerwerb | Beschlussvorlage BV/1126/XIX |
| 39. | Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes für das Jugendamt mit der Option der Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere Verwaltungsarbeitsplätze auf dem kreiseigenen Grundstück in der Heinrichstraße 21 / Ludolfingerstraße 2 in Hildesheim | Beschlussvorlage Vorlage 1073/XIX |
| 39.1. | Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes, vorrangig für das Jugendamt mit der Option der Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere Verwaltungsarbeitsplätze auf dem kreiseigenen Grundstück in der Heinrichstraße 21 / Ludolfingerstraße 2 in Hildesheim | Beschlussvorlage Vorlage 1073/XIX-1 |
| 40. | Mitteilungen der Verwaltung | |

41. Anfragen

Hildesheim, 06.03.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

gez. Bernd Lynack

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 323524-Rels

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 09.03.2026, Aktenzeichen: 323524-Rels gerichtet an:

Frau Khutmat BIMURZAEVA

zuletzt ansässig: Hauptstr. 97, 31171 Nordstemmen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 09.03.2026

Im Auftrag



Reimers

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung. Die Öffnungszeiten werden durch die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungs- beamten/der Hauptverwaltungsbeamtin festgelegt.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie steht während der Öffnungszeiten allen Interessierten zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung, Benutzung, Wohnungswechsel

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Benutzerin/jeder Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (3) Für jede Benutzerin und jeden Benutzer wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.

§ 3

Entleihung, Fristen, Rückgabe

- (1) Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Jede Benutzerin/jeder Benutzer kann die Medien selbst auswählen. Zur Beratung steht die Büchereileitung zur Verfügung. Die Büchereileitung kann die Anzahl der Medien, die entliehen werden, beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann vor ihrem Ablauf einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an dritte Personen oder Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (4) Nach Ablauf der Leihfrist ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Büchereileitung ist berechtigt, die Rückgabe entliehener Medien aus wichtigem Grund schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.

§ 4

Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und die Einrichtungen der Bücherei schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten. Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, An- und Unterstreichungen, Markierungen, Randbemerkungen (auch mit

Bleistift), Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.

- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen und Verschmutzungen durchzusehen; Beanstandungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Der Verlust von Medien ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat die letzte Benutzerin/der letzte Benutzer (bei Minderjährigen die/der jeweilige Erziehungsberechtigte) Ersatz zu leisten. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Büchereileitung. Bei Verlust wiederbeschaffbarer Medien, ist Schadenersatz durch Neubeschaffung oder Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der Benutzer (bei Minderjährigen die/der jeweilige Erziehungsberechtigte).

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden Jahreskarten ausgegeben; sie gelten vom Ausstellungstag an für ein Jahr. Die Gebühren betragen für Erwachsene 20 € und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 €. Zwei gemeinsam in einem Haushalt lebende Erwachsene zahlen 30 €; Familien ohne Rücksicht auf die Anzahl der nicht volljährigen Kinder 35 €, Alleinerziehende 25 €.
- (2) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aufgrund der persönlichen Lebenssituation der Benutzerin/des Benutzers erforderlich ist.

§ 6

Säumnisentgelt, Einziehung

- (1) Das Säumnisentgelt (§ 3 Abs. 4) beträgt je Media und angefangene Woche 1,00 €.
- (2) Ist nach vergeblicher Erinnerung die Einziehung von Medien erforderlich, so wird zusätzlich zum Säumnisentgelt eine Verwaltungskostenpauschale von 15 € erhoben. Die Regelungen über die Haftung bei Beschädigung oder Verlust bleiben unberührt.
- (3) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Gebühren und Kosten ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aufgrund der persönlichen Lebenssituation der Benutzerin/des Benutzers erforderlich ist.
- (4) Gebührenschuldner ist die jeweilige Benutzerin/der jeweilige Benutzer.

§7

Hausordnung

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht zulässig.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Büchereileitung ausgeübt. Weisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen. Die Entscheidungen der Büchereileitung sind verbindlich.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bockenem, den 09.03.2026

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister



Rainer Block



913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 255002-Rels

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 10.03.2026, Aktenzeichen: 323524-Rels gerichtet an:

Herr Mehmet BORA

zuletzt ansässig: Heinrich-Rinne-Str. 37, 31061 Alfeld (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 10.03.2026

Im Auftrag

I. Reimers

Reimers